

www.vogelmann.at

Liebe Leserinnen und Leser,



zugegeben, es gibt schlechtere Gesundheitssysteme als das österreichische! Dennoch ist unbestritten, dass der Sparstich der Gesundheitsreform seine Spuren hinterlässt. Längere Wartezeiten

auf Facharztterminen und Operationen, Einsparungen bei teuren Medikamenten und Therapien, eine immer höhere berufliche Belastung von Ärzten und Pflegepersonal – all das sind Trends, die sich nicht wegdiskutieren lassen.

Haben Sie schon einmal über die Vorteile einer privaten Krankenversicherung nachgedacht? Wenn Sie diese Frage mit „Ja, aber ...“ beantworten und die hohen Kosten als Argument gegen die private Zusatzversicherung ins Treffen führen, dann sollten Sie das Schwerpunktthema dieser aktuellen Ausgabe lesen. Es gibt Möglichkeiten, die Prämien leistbar zu gestalten. Mehr darüber auf den Seiten 2 und 3.

Ihr

Karl Vogelmann
Versicherungsmakler



Auf den Makler zu vertrauen bringt besseren Versicherungsschutz und obersbares Geld

„Können Sie Ihren Berater weiterempfehlen?“ Diese Frage wurde im Rahmen einer aktuellen Studie 6000 Kunden von Banken, Versicherungen und Bausparkassen gestellt. Die Kunden der österreichischen Versicherungsmakler erzielten die höchsten Weiterempfehlungsraten: Acht von zehn sind mit der Beratung ihres unabhängigen Experten zufrieden und können ihren Versicherungsmakler weiterempfehlen.

Qualitative, objektive und individuelle Beratung und die Kompetenz im Schadensfall machen sich offensichtlich bezahlt. Und das im wahrsten Sinne des Wortes! Denn der Versicherungsmakler ist als unabhängiger Experte von Gesetzes wegen dazu verpflichtet, aus der Fülle von unterschiedlichen Angebo-

ten für seine Kunden das beste Produkt auszuwählen. Dazu braucht es den Überblick von Branchenprofs, denn der Markt bringt ständig neue Produkte hervor.

Es macht daher auch Sinn, die eigene Risikosituation und den Versicherungsbedarf immer wieder zu überdenken. Haben Sie in Ihr Haus investiert oder teure Anschaffungen für Ihre Wohnung gemacht? Hat sich an Ihrer Lebenssituation etwas geändert? Sind Ihre Kinder noch in der Familienpolizze eingeschlossen?

Sprechen Sie mit Ihrem Versicherungsexperten darüber. Es lohnt sich, seine Versicherungsverträge von Zeit zu Zeit überprüfen zu lassen. In den meisten Fällen bringt das besseren Versicherungsschutz und eine Prä-



miensparnis. Manchmal stellt sich auch heraus, dass ein kleines bisschen „Mehr“ an Versicherungsprämie ein großes „Mehr“ an Leistung im Ernstfall bringt.

Rechtliche Fragen zum Thema Auto

Leser fragen – Experten antworten

Frage: Ich fuhr vor ein paar Jahren in der Nacht auf einer Freilandstraße gegen einen großen Ast, der quer über der Straße lag. Ich räumte den Ast weg und fuhr heim. Zu Hause bemerkte ich dann, dass mein Auto unter der Stoßstange leicht beschädigt war. Obwohl ich mich sehr ärgerte, unternahm ich nichts. Da ich jetzt ein neues Auto habe, frage ich mich, wie ich vorgehen soll, wenn mir das wieder passiert. An wen kann ich mich wenden, um den Schaden ersetzt zu bekommen? An den Waldbesitzer oder den Straßenerhalter?

Antwort: Sie sollten sofort Beweise sichern. Wenn Sie das Hindernis nicht selbst entfernen können, müssen Sie die Polizei verständigen. Zunächst gilt der Grundsatz „Fahren auf Sicht“ bzw. „Fahren auf halbe Sicht“. Wenn der Ast bei der an die Situation angepassten Geschwindigkeit tatsächlich nicht rechtzeitig erkennbar war, ist zu prüfen, woher dieser Ast stammen kann und ob jemandem ein Verschulden zurechenbar ist. Der Wald-/Baumbesitzer hat grundsätzlich im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht für die Entfernung bzw. den Rückschnitt von auf die Fahrbahn ragenden Ästen gemäß § 91 StVO

zu sorgen. Der Straßenerhalter muss seiner Verkehrssicherungspflicht nur in zumutbarem Ausmaß nachkommen – das hängt vom Einzelfall ab, ob es sich etwa um eine stark befahrene Straße handelt oder ob schon eine Meldung von anderer Stelle vorliegt. „Wenn aber der Ast z.B. aufgrund starken Sturmes auf die Straße geweht wurde und dem Straßenerhalter nicht vorgeworfen werden kann, seine Sorgfaltspflicht vernachlässigt zu haben, liegt sogenannte höhere Gewalt vor. In diesem Fall müssen Sie selbst bzw. Ihre Kaskoversicherung den Schaden am Kfz tragen“, so der D.A.S.-Rechtsschutzexperte.

Sehr geehrte Briefträgerin, sehr geehrter Briefträger!

Falls Sie diese Zeitung nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hiermit den Grund und gegebenenfalls die neue Anschrift mit. Vielen Dank!

Osterreichische Post AG
Info-Mail Entgelt bezahlt

Versicherungsmakler Vogelmann GmbH · Abbé-Stadler-Gasse 23 · A-3390 Melk